

# Satzung des Vereins zur Förderung des THW Trier e.V.

Stand. 1.10.2017



## §1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Verein zur Förderung des Technischen Hilfswerks Trier“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung lautet der Name „Verein zur Förderung des Technischen Hilfswerks Trier e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Trier.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## §2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.  
Zweck des Vereins ist die Förderung des Katastrophen- und Zivilschutzes.  
Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
  - a) Förderung von Maßnahmen zur Sicherung von Menschen, Tieren und Sachgütern in Gefahrenlagen, insbesondere zur Rettung von Menschenleben aus Lebensgefahr;
  - b) Finanzierung von Vorhaben, die den Zwecken zu a) dienen;
  - c) Beschaffung von Ausstattung / Ausrüstung für Zwecke gemäß a)
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig: er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.  
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.  
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Der Verein sieht sich nichts als Konkurrent zur Bundesanstalt Technisches Hilfswerk oder deren gewählten Helfervertretung. Er will vielmehr die Arbeit der Vorgenannten nach Möglichkeit unterstützen und fördern.
- (5) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Ortsverband Trier der Bundesanstalt Technisches Hilfswerk, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## §3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jeder werden, der die Ordnung des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland bejaht und bereit ist, den Gedanken des Zivil / Katastrophenschutzes auf freiwilliger Basis zu unterstützen und zu fördern.
- (2) Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder auf Lebenszeit ernennen.
- (3) Aktives Mitglied kann nur eine natürliche Person sein, passives Mitglied auch eine juristische. Alle Mitglieder haben Stimmrecht.
- (4) Die Aufnahme eines Mitgliedes setzt dessen Antrag voraus. Darin hat der Antragsteller zu erklären, ob er als aktives oder passives Mitglied beitreten will.  
Passive Mitglieder können natürliche Personen sowie juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts werden.

# Satzung des Vereins zur Förderung des THW Trier e.V.

Stand. 1.10.2017



- (5) Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragssteller die Gründe mitzuteilen.

## §4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod bzw. Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verein.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Eine Kündigung ist jederzeit möglich. Eine Rückerstattung bezahlter Beiträge ist nicht möglich.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger, schriftlicher Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss des geschäftsführenden Vorstands soll dem Mitglied schriftlich mitgeteilt werden.
- (4) Schädigt ein Mitglied durch sein Verhalten schuldhaft das Ansehen des Vereins oder der Bundesanstalt Technisches Hilfswerk, so ist dieses Mitglied vom Vorstand anzuhören und kann danach von ihm durch Mehrheitsbeschluss von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen ausgeschlossen werden. Der Beschluss des Vorstands ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung an der Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einzulegen, die Mitgliederversammlung entscheidet dann hierüber. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

## §5 Mittel des Vereins

Der Verein bestreitet seine Ausgaben aus den Beiträgen der Mitglieder, aus Zuwendungen der öffentlichen Hand und aus Spenden.

## §6 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die aktiven Mitglieder zahlen einen jährlichen Beitrag.
- (2) Die Höhe von Beiträgen wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- (3) Passive Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag nach eigenem Ermessen.
- (4) Ehrenmitglieder sind von der Pflicht der Zahlung von Beiträgen befreit.
- (5) Die Beiträge sind bis zum 31.01. des Geschäftsjahres fällig.
- (6) Ist ein Jahresbeitrag rückständig, so kann das Mitglied im Verfahren des § 4 Abs. 3 aus dem Verein ausgeschlossen werden.



# Satzung des Vereins zur Förderung des THW Trier e.V.

Stand. 1.10.2017

## §7 Orange des Vereins

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand,
- die Mitgliederversammlung.

## §8 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand.

(2) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem:

- Vorsitzenden,
- stellvertretenden Vorsitzenden,
- Schatzmeister,
- Schriftführer

(3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch Einzelvertretung jedes Mitglieds des geschäftsführenden Vorstandes vertreten.

Die Vertretungsmacht ist in der Weise beschränkt, dass zu Rechtsgeschäften über Euro 500,- ein Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung erforderlich ist.

## §9 Zuständigkeit des Vorstands

(1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung;
2. Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
3. Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert bis Euro 500,- ;
4. Buchführung, Erstellung des Jahresbericht;
5. Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern, über Streichung sowie Ausschluss von Mitgliedern.

## § 10 Wahl und Amtsdauer des Vorstands

(1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt.

Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt.

Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen.

Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.

(2) Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so kann der Vorstand zusammen mit dem Ortbeauftragten einen kommissarischen Nachfolger bis zur nächsten Mitgliederversammlung wählen.

# Satzung des Vereins zur Förderung des THW Trier e.V.

Stand. 1.10.2017



## § 11 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands

- (1) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertretenden Vorsitzenden oder Schatzmeister, einberufen werden; die Tagesordnung sollte angekündigt zu werden.  
Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmgleichheit wird der Antrag bei der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung überwiesen.
- (3) Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.
- (4) Der Verlauf der Sitzungen und die Beschlüsse sind in einem Protokoll festzuhalten.

## § 12 Kassenprüfer

- (1) Das Gremium der Kassenprüfer besteht aus zwei Mitgliedern, die für die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt werden.
- (2) Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, die ordnungsgemäße Aufzeichnung der Einnahmen und Ausgaben zu überprüfen.
- (3) Die Prüfung soll am Ende jeden Geschäftsjahres erfolgen, sie hat ausnahmslos alle zwei Jahre vor Neuwahlen stattzufinden.
- (4) Die Kassenprüfer haben das Ergebnis ihrer Prüfung der Mitgliederversammlung mitzuteilen.

## § 13 Mitgliederversammlung

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
  - Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands;
  - Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer;
  - Entlastung des Vorstands;
  - Wahl und Abberufung der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands und der zwei Kassenprüfer;
  - Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;
  - Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins;
  - Wahl der Delegierten für die Landesversammlung der THW-Helfervereinigung Rheinland-Pfalz e.V. und deren Vertreter und über die Anträge an die Landesversammlung, jedoch nur solange der Verein Mitglied der THW-Helfervereinigung Rheinland-Pfalz e.V. ist.
  - Ernennung von Ehrenmitgliedern.

# Satzung des Vereins zur Förderung des THW Trier e.V.

Stand. 1.10.2017



## § 14 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, hat die ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannte Adresse oder E-Mailadresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
- (2) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung.

## § 15 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn 20% der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

## § 16 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertretenden Vorsitzenden oder dem Schatzmeister geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.
- (2) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Zehntel der erschienenen Mitglieder dies beantragt.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Zehntel der Stimmberechtigten anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der geschäftsführende Vorstand verpflichtet, innerhalb von sechs Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung drauf hinzuweisen.
- (4) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von neun Zehntel erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden. Die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder kann nur innerhalb eines Monats gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

# Satzung des Vereins zur Förderung des THW Trier e.V.

Stand. 1.10.2017



- (5) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.
- (6) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Schriftführer und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

## § 17 Haftung

Der Verein haftet ausschließlich mit seinem Vereinsvermögen.

Eine persönliche Haftung der Mitglieder des Vorstandes wird ausgeschlossen, es sei denn, dass vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten vorliegt.

## § 18 Rechtsweg

Im Streitfall entscheidet das von der THW Bundeshelfervereinigung e.V. eingerichtete Schiedsgericht gemäß dessen Schiedsordnung, jedoch nur solange der Verein Mitglied der THW-Helfervereinigung Rheinland-Pfalz e.V. ist.

## § 19 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden (§ 16 Abs. 4).
- (2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der Schatzmeister gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (4) Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen fällt an den Ortsverband Trier der Bundesanstalt Technisches Hilfswerk (§ 2 Abs. 5).
- (5) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

## § 20 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft. Diese Satzung ersetzt die Satzung vom April 2002. Die Änderungen wurden in der Mitgliederversammlung vom 20.12.2016 und 01.08.2017 aufgestellt und beschlossen.